

Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Landrates des Kreises Höxter und
für die Wahlen der Mitglieder des Kreistages des Kreises Höxter in den Wahlbezirken und
aus den Reservelisten am 14.09.2025 sowie
einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28.09.2025**

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Bekanntmachung auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Allgemeine Hinweise

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

07. Juli 2025, 18.00 Uhr

bei der Wahlleiterin des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter (Kreishaus I, Wahlbüro, Zimmer: A 110) einzureichen. **Später eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Es wird **dringend** empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

2. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Der Wahlausschuss des Kreises Höxter hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 das Wahlgebiet des Kreises Höxter in 21 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde am 21.03.2025 bekannt gemacht und kann im Wahlbüro, auf der Internetseite <https://www.kreis-hoexter.de/politik--verwaltung/politik/wahlen/10274.Kommunalwahl-2025.html> und [hier](#) eingesehen werden.

Die Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Kreistag des Kreises Höxter beträgt nach dem Beschluss des Kreistages vom 06.03.2003 zur Verringerung der gesetzlichen Mitgliederzahl 42. Sie werden je zur Hälfte aus den Wahlbezirken und den Reservelisten gewählt. Aufgrund des Wahlergebnisses können sich ggf. Überhangmandate ergeben, die dann aus den Reservelisten besetzt werden.

3. Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die als ausfüllbare Dokumente auf der Internetseite des Kreises Höxter

(<https://www.kreis-hoexter.de/politik--verwaltung/politik/wahlen/10274.Kommunalwahl-2025.html>)

zur Verfügung stehen. Die Vordrucke können auch telefonisch (05271/965-9804) oder per E-Mail (wahlen@kreis-hoexter.de) angefordert werden.

Für die Wahrung der Einreichungsfrist ist ausschließlich der Zeitpunkt des Eingangs der Vordrucke mit den Originalunterschriften (Papierform) maßgebend.

4. Wählbarkeit:

Wählbar für den **Kreistag** ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahntag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ihre Hauptwohnung im Kreisgebiet hat.

Wählbar für das **Amt des Landrates** ist, wer am Wahntag Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Gemäß § 195 Abs. 4 und 10 des Landesbeamtengesetzes NRW gilt für den Landrat keine Altersgrenze.

Nicht wählbar ist, wer am Wahntag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Hinweise zu den Anforderungen an die Wahlvorschläge

Auf die Bestimmungen der §§ 15 - 20 sowie der §§ 46 b - 46 e KWahlG und die §§ 24 - 31 sowie die §§ 75 a und 75 b der KWahlO weise ich hin.

5. Wahlvorschlagsberechtigte und Bewerber

- 5.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien i. S. des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Einzelbewerber können keine Reserveliste einreichen. Wer für die Wahl des Landrates wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen (Selbstbewerber). Für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.
- 5.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Eine Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet. Eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung, die Bewerber für die Reserveliste und die Landratskandidaten sind ab dem 01. August 2024, die Bewerber für die Wahlbezirke nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Vor diesen Zeitpunkten erfolgte Wahlen sind ungültig und führen zur Unzulässigkeit der Wahlvorschläge.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

- 5.3 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Leitung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Feststellung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Vorlage einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 5.4 Ist eine Partei oder Wählergruppe in dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung des Kreises Höxter, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG). Das Innenministerium NRW hat hierzu nähere Hinweise durch Bekanntmachung vom 10.02.2025 veröffentlicht (MBI. NRW v. 18.02.2025, S. 361).

- 5.5 Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 des Wählergruppentransparentgesetzes (WählG-TranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Abs. 1 KWahlG außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten

hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 WählGTranspG sind hierbei anzugeben.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 WählGTranspG sind hierbei anzugeben.

Die Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Abs. 2 S. 4 WählGTranspG erfüllt, sind diese der Wahlleiterin nach § 15a Abs. 3 KWahlG unter Angabe des Namens und der Anschrift der des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 zur KWahlO eingereicht werden.

Dies gilt auch für Einzelbewerber mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

6. Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen aus Ziffer 5.3 müssen gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG von Wahlberechtigten auf der von der Wahlleiterin zur Verfügung gestellten Anlage persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

- Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk:

10 Unterschriften von im Wahlbezirk Wahlberechtigten

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

- Wahlvorschlag für eine Reserveliste:
100 Unterschriften von im Wahlgebiet (Kreis Höxter) Wahlberechtigten

- Wahlvorschlag für das Amt des Landrates:
230 Unterschriften von im Wahlgebiet (Kreis Höxter) Wahlberechtigten
Dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Amtsinhaber vorgeschlagen wird.

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), sofern vorhanden E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie der Tag der Unterzeichnung des Unterzeichners anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung von der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlIO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

- Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung eingeholt werden. Dies ist bei der Anforderung der Formblätter nachzuweisen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser im Kreisgebiet wahlberechtigt ist.

7. Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk:

7.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben

Der Wahlvorschlag soll Namen, Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

7.2 Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk benannt werden; die gleichzeitige Aufstellung in einer Reserveliste ist zulässig.

7.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

7.4 Für Wahlvorschläge der unter Ziffer 5.4 genannten Parteien und Wählergruppen wird auf die erforderlichen Unterstützungsunterschriften unter Punkt 6 verwiesen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

7.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO
Mit dieser hat der Bewerber zu versichern, dass er in keinem anderen Wahlbezirk kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO (siehe auch Ziffer 5.3)
- bei Wahlvorschlägen der unter Ziffer 5.5 genannten Wählergruppen die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgelaufenen Kalenderjahre bzw. die Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlG nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO (Reicht eine Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so sind diese Nachweise nur einmal einzureichen.)

- bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern die Erklärung nach § 15a Abs. 7 i.V.m. Abs. 2 KWahlG nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO
- sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben: eine Bescheinigung über ihr Dienst- und Angestelltenverhältnis, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält

8. Wahlvorschlag für eine Reserveliste:

8.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben

Die Reserveliste soll Namen, Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

8.2 Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

8.3 Für Reservelisten der unter Ziffer 5.4 genannten Parteien und Wählergruppen wird auf die erforderlichen Unterstützungsunterschriften unter Punkt 6 verwiesen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

8.4 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO.
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 13a zur KWahlO), sofern der Bewerber nicht gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag bereits beigefügt ist
- Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste enthalten:
 - den Familiennamen und den Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Wahl im Wahlbezirk sinngemäß.

9. Wahlvorschlag für das Amt des Landrates:

9.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben

Der Wahlvorschlag soll Namen, Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

9.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Bewerber können nichtgleichzeitig für die Wahl als Bürgermeister oder Landrat und nicht gleichzeitig als Landrat in mehreren Kreisen kandidieren.

9.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

9.4 Für Wahlvorschläge der unter Ziffer 5.4 genannten Parteien und Wählergruppen wird auf die erforderlichen Unterstützungsunterschriften unter Punkt 6 verwiesen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

9.5 Wahlvorschläge für das Amt des Landrates können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Ziffer 5.4 dieser Bekanntmachung genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

9.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO
Mit dieser hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder zum Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO (siehe auch Ziffer 5.3)
- bei Wahlvorschlägen der unter Ziffer 5.5 genannten Wählergruppen die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgelaufenen Kalenderjahre bzw. die Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlG nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO (Reicht eine Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so sind diese Nachweise nur einmal einzureichen.)
- bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern die Erklärung nach § 15a Abs. 7 i.V.m. Abs. 2 KWahlG nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Wahlbüros, Frau Anna Röttger und Frau Marion Böker, unter den Telefon-Nr. 05271/965-9804 / -9803 oder der E-Mail-Adresse wahlen@kreis-hoexter.de gern zur Verfügung.

37671 Höxter, 10.04.2025



Manuela Kupsch
Kreisdirektorin und Wahlleiterin